



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.61 RRB 1940/2094**  
Titel               **Baulinien.**  
Datum             17.10.1940  
P.                 758–759

[p. 758] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 9. September 1940, daß der Gemeinderat Zürich am 15. Mai 1940 an der Glattalstraße zwischen der Schaffhauserstraße und der Gemeindegrenze von Rümlang Bau- und Niveaulinien festgesetzt habe. Die öffentliche Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 28. Juni 1940. Gemäß dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. August 1940 sind gegen diesen Beschluß keine Rekurse eingegangen.

Der Weisung Nr. 175 vom 24. Februar 1940 des Stadt- // [p. 759] rates Zürich an den Gemeinderat sind folgende Angaben zu entnehmen:

Der Gemeinderat Seebach hatte am 28. Juni 1933 Bau- und Niveaulinien für die Glattalstraße neu festgesetzt. Die Vorlage sah einen Baulinienabstand von 24 m vor. Nach der Eingemeindung hat die Bausektion I am 18. Mai 1935 dem Regierungsrat die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien beantragt. Der Regierungsrat hat aber mit Zuschrift vom 27. Juni 1935 die Vorlage an den Stadtrat zurückgehen lassen, mit der Einladung, einen Baulinienabstand von 30 m festzusetzen, entsprechend der Bedeutung dieser Straße als Anfangsstrecke der Verbindung Zürich-Niederglatt-Kaiserstuhl.

Die nochmalige Prüfung durch das Bebauungs- und Quartierplanbureau hat ergeben, daß an der Baulinienvorlage vom 28. Juni 1933 nicht festgehalten wird. Die neue Vorlage sieht einen Baulinienabstand von zur Hauptsache 30 m vor, lediglich für die kurze Strecke zwischen Schaffhauser- und Außerdorfstraße ist der Abstand auf 28 m beschränkt worden, weil sonst eine Reihe guterhaltener Gebäude angeschnitten worden wäre. Das Bebauungs- und Quartierplanbureau nimmt an, daß für die ausgebaute Straße eine Fahrbahn von 9 m und zwei Trottoire von zusammen 6 m in Betracht kommen. Es würden sich damit Vorgärtenbreiten von 5 m und 7 m auf der einen, von 8 m auf der andern Seite ergeben. Mit der Erhaltung genügender Vorgärten wäre auch dann noch zu rechnen, wenn besondere Radfahrstreifen zur Anwendung kämen.

Die Niveaulinie ist der bestehenden Straße angepaßt. Die größte Steigung beträgt auf eine Strecke von 200 m knapp 5%.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Glattalstraße von der Schaffhauserstraße bis zur Gemeindegrenze Rümlang mit einem Baulinienabstand von 28 m zwischen Schaffhauser- und Außerdorfstraße und von 30 m von der Außerdorfstraße bis zur Gemeindegrenze Rümlang wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]*